



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 35/10

vom
9. August 2010
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen versuchter räuberischer Erpressung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. August 2010 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 23. Juni 2010 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahin berichtigt, dass es in Randnummer 18 der Urteilsgründe (S. 8, 2. Absatz) in Zeile 7 statt "Tatsachen" richtig heißen muss: "Taten".

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Schmitt

Krehl